



**GEMEINDE
CHURWALDEN**

Verordnung

"Ersatzabgabe Hauptwohn- ungsverpflichtung"

Verordnung über die Ausrichtung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung "Ersatzabgabe Hauptwohnungsverpflichtung"

gestützt auf Art. 44 der Gemeindeverfassung vom 14. August 2009
vom Gemeindevorstand erlassen am 28. Mai 2020

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Mittel der Ersatzabgabe für die Abgeltung der Hauptwohnungsverpflichtung gemäss Art. 50^{bis} des Baugesetzes der ehemaligen Gemeinde Parpan bilden zusammen mit den Zinsen auf dem Vermögen die Spezialfinanzierung "Ersatzabgabe Hauptwohnungsverpflichtung". Diese wird als Spezialfinanzierung im Sinne des kantonalen Finanzhaushaltsgesetzes (FHG) geführt.

Mittel

Das Vermögen wird mit den gültigen Ansätzen des Departementes für Finanzen und Gemeinden für Fonds 2091 verzinst. Bei Inkrafttreten dieser Verordnung beträgt der Zins 0.09%.

Art. 2

Mittel aus der Spezialfinanzierung "Ersatzabgabe Hauptwohnungsverpflichtung" dürfen ausschliesslich zweckgebunden verwendet werden für:

Mittelverwendung

- a) die Förderung des Gewerbes, der Dienstleistungen und des aktiven Gastgewerbes in der Gemeinde, sowie
- b) die Förderung des Wohnungsbaus für Ortsansässige.

Der Einsatz von Mitteln zur Erfüllung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ist ausgeschlossen.

Art. 3

Die Spezialfinanzierung "Ersatzabgabe Hauptwohnungsverpflichtung" steht unter der Aufsicht des Gemeindevorstandes. Dieser ist zuständig für die Budgetierung und Überwachung des Vermögensbestandes sowie die Auszahlung der Beiträge.

Aufsicht

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde prüft im Rahmen ihrer verfassungsmässigen Kompetenzen die Einhaltung der vorliegenden Verordnung.

Art. 4

Auf die Gewährung von Beiträgen aus der Spezialfinanzierung "Ersatzabgabe Hauptwohnungsverpflichtung" besteht kein Rechtsanspruch.

Beitragsgewährung

Die Beiträge bemessen sich in der Regel nach den finanziellen Möglichkeiten der Gesuchstellenden und können von Leistungen der Gemeinde, anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Institutionen sowie angemessenen Eigenleistungen abhängig gemacht werden.

Art. 5

Die Ausrichtung jährlich wiederkehrender Beiträge ist ausgeschlossen.

Einmalige Beiträge

Projekte, welche sich über mehrere Jahre erstrecken, gelten als einmalig, wenn sie eine einheitliche Thematik und eine klare Befristung beinhalten. Der Gesamtbeitrag wird im Voraus festgelegt.

Art. 6

Beiträge können an Bedingungen geknüpft und von der Einhaltung von Auflagen und Fristen abhängig gemacht werden.

Auflagen, Bedingungen, Befristungen

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Befristung gilt eine Zusicherung längstens für 3 Jahre.

Art. 7

Beiträge werden verweigert oder sind zurückzuerstatten, wenn:

Verweigerung, Rückerstattung

- a) das Gesuch nicht den Verwendungsgrundsätzen der Spezialfinanzierung "Ersatzabgabe Hauptwohnungsverpflichtung" entspricht;
- b) der Beitrag durch unwahre oder irreführende Angaben im Gesuch erwirkt wurde;

- c) Gesuchstellende Bedingungen und Auflagen nicht erfüllen;
- d) der Beitrag nicht für Tätigkeiten im Rahmen des gestellten Gesuches verwendet wurde.

2. Gesuche

Art. 8

Beitragsgesuche sind vor Inangriffnahme allfälliger Projekte und Massnahmen mit den erforderlichen Unterlagen dem Gemeindevorstand einzureichen. Bestellungen, Arbeiten sowie Massnahmen dürfen erst nach der Beitragszusicherung erfolgen.

Grundsätze

Bei öffentlichen Ausschreibungen können Termine für die Gesuchseinreichung gesetzt werden.

Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

Art. 9

Gesuche um Beiträge müssen insbesondere enthalten:

Gesuchsunterlagen

- a) Angabe über Gesuchstellende;
- b) eine genaue Beschreibung des Vorhabens;
- c) einen detaillierten Kostenvoranschlag sowie einen Finanzierungsplan mit Angaben über sämtliche Beiträge Dritter, die zu erwarten oder bereits zugesichert sind.

Reichen die Unterlagen zur Beurteilung eines Gesuches nicht aus, so können zusätzliche Angaben oder Dokumente verlangt werden.

3. Verfahren

Art. 10

Der Gemeindevorstand prüft die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen sowie die Übereinstimmung des Gesuchs mit den Verwendungsgrundsätzen der Spezialfinanzierung "Ersatzabgabe Hauptwohnungsverpflichtung".

Prüfung des
Gesuchs

Ein Gesuch kann zurückgewiesen werden, wenn es unvollständig ist oder offensichtlich nicht den Verwendungsgrundsätzen der Spezialfinanzierung entspricht. Auf Verlangen der Gesuchstellenden entscheidet der Gemeindevorstand über die Rückweisung eines Gesuches.

Art. 11

Über die Beiträge von mehr als CHF 20'000.- entscheidet ausschliesslich der Gemeindevorstand.

Entscheid

Für die Gewährung von Beiträgen bis CHF 20'000.- ist die Geschäftsleitung zuständig.

Art. 12

Der Beitrag wird in der Regel nach der Ausführung des Vorhabens aufgrund einer Schlussabrechnung überwiesen.

Auszahlung des
Beitrages

Sofern die Umstände es rechtfertigen, können auf Anfrage bis zwei Drittel des Beitrages als Vorschuss ausbezahlt werden.

4. Schlussbestimmungen

Art. 13

Die Verordnung tritt mit Beschluss durch den Gemeindevorstand in Kraft.

Inkrafttreten

Margrith Raschein
Gemeindepräsidentin

Dario Friedli
Gemeindeschreiber